



Bearbeiter:

St. Stefan ob Stainz, am 14.05.2020

Zahl: B-2019-1039-00243

Gegenstand: Ansuchen um Baubewilligung für ein Gesamtbauvorhaben

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis

Baubehörde St. Stefan ob Stainz

**Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung**

Mit Eingabe vom **12.08.2019** hat/haben **Georg Rudolf Seebacher, 8010 Graz**
Birgit Seebacher, 8010 Graz um Bewilligung zur Errichtung eines Gesamtbauvorhabens gemäß § 22
Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes idgF, bestehend aus

- a) nachstehenden baubewilligungspflichtigen Vorhaben:

Wohnhaus:

Umbau best. Wohnhaus

Wirtschaftsgebäude:

Umbau best. Wirtschaftsgebäude
teilw. Nutzungsänderung

- b) nachstehenden anzeigenpflichtigen Vorhaben:

Wohnhaus:

größere Renovierung

Einbau einer Pelletsheizung

Errichtung eines Kachelofens

Wirtschaftsgebäude

größere Renovierung

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en)
von Grundstück(en) Nr.: **919/1**, EZ: **61214/00087**, KG: **61214**, angesucht.

Im Gegenstand findet am

Donnerstag, den 04.06.2020, um ca. 09:00 Uhr

an Ort und Stelle eine Erhebung (Ortsaugenschein) und mündliche Verhandlung statt.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: vor Ort

Verhandlungsleiter: Mag. Paul Kubin

Sachverständige: Ing. Erich Albert Herbst, 8510 Stainz

Leitinger Hans Georg DDipl.-Ing., 8510 Stainz

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie entweder durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung berufene Person iS des § 10 Abs. 1 AVG oder aber durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und im zweiteren Fall der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs 6, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter dieses versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte Folgendes:

Hinsichtlich des/der nachstehend angeführten, anzeigenpflichtigen Vorhaben(s) ist nur der Bauwerber Partei. Das bedeutet, dass Sie gegen diese(s) Vorhaben ungeachtet des nachstehenden, pflichtgemäß jeder Verhandlungsanberaumung beizusetzenden Hinweises auf die gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes eintretenden Folgen gegen diese(s), anzeigenpflichtige Vorhaben keine Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes erheben können:

Wohnhaus:

größere Renovierung
Einbau einer Pelletsheizung
Errichtung eines Kachelofens

Wirtschaftsgebäude

größere Renovierung

Sie verlieren gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Besondere Hinweise hinsichtlich des Coronavirus:

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03463/80221-302) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie in das Gemeindeamt kommen möchten.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen und auf ausreichend Sicherheitsabstand (mindestens 1 m) zu achten.

Die Verhandlungsschrift wird im Anschluss an den Ortsaugenschein vor Ort verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht werden. Aufgrund der „Corona-Situation“ werden auch die im Zuge des Ortsaugenscheines schriftlich vorgebrachten Einwendungen akzeptiert

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> kundgemacht wurde.

Das Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz wird ersucht

A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzuübermitteln.

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:.....

Stephan Oswald

Abgenommen am:

